

**Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Entwässerungseinrichtung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
(Entwässerungssatzung - EWS -)**

**unter Berücksichtigung der 1. Änderung Entwässerungssatzung
Vom 12. August 2013**

Aufgrund der § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ - WAwZV - betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der WAwZV.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des WAwZV gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund oder in sonstigen öffentlichen Grundstücken befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Gelände Verhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontroll- und oder Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontroll- und Übergabeschachtes und der Grundstückskläranlage. Dazu zählen auch Druckentwässerungs-, Abwasserhebe-, Rückstausicherungsanlagen und sonstige in den technischen Regelwerken zur Grundstücksentwässerung benannte Bauteile.

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

Fäkalschlamm Entsorgung

umfasst die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Aufnehmens des Fäkalschlammes aus den Grundstückskläranlagen, dessen Transport und dessen Behandlung sowie dessen Einleiten/Einbringen in Abwasserbehandlungsanlagen.

„**Direkteinleiter** sind Einleitungen aus Kleinkläranlagen, wenn das behandelte Abwasser entweder unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer oder durch Versickerung in das Grundwasser eingeleitet wird.

Indirekteinleiter sind Einleitungen aus Kleinkläranlagen, wenn das behandelte Abwasser in öffentliche Kanalisationen (z. B. Teilortskanalisationen) eingeleitet wird.

DiWa(Digitales Wartungsprotokoll)-**Schnittstelle** definiert Dateninhalte und -formate für einen einheitlichen Datenaustausch zwischen den Beteiligten im Rahmen der Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der WAwZV. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle verändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungsberechtigten berechtigt. Die Anschlussberechtigten haben das Recht, die gesamten in ihren Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlämme dem WAwZV zur Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatz 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der WAwZV kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (5) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 2 besteht nicht für Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und deren straßenmäßige Erschließung ein gefahrloses An- und Abfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht zulässt und/oder die Fäkalschlamm Entsorgung besonderer Vorkehrungen bedarf. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz spezieller geländetauglicher Entsorgungsfahrzeuge und/oder die Herstellung besonders langer Pump- oder Saugleitungen. Durch Sondervereinbarung (§ 7) muss ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss

rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

- (2) Die zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung verpflichtet (Anschlusszwang). Sie sind ebenfalls verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung zu benutzen. Sie haben den gesamten in ihren Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlamm dem WAwZV zur geordneten Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des WAwZV die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Abwasserableitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Nutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den WAwZV innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAwZV einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarung

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WAwZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzungen entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der WAwZV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Jedes Grundstück erhält im Mischsystem einen Grundstücksanschluss, im Trennsystem je einen Schmutz- und einen

Regenwasseranschluss. An der Grundstücksgrenze hat der Grundstückseigentümer einen Kontrollschacht herzustellen. Weitere Anschlüsse werden nach Kostenübernahmeerklärung durch den Grundstückseigentümer hergestellt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Der WAwZV kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss bzw. einen Hausanschlussschacht im Ausnahmefall zulassen, wenn eine direkte Anbindung an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht gegeben ist (Hinterliegergrundstücke), wenn technische Gesichtspunkte dies erfordern und die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück (dienenden Grundstück) durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Grundstückskläranlage muss den Mindestvorschriften der TGL 7762 und der DIN 4261 Teil 1 (bei Altbeständen) entsprechen. Neue Grundstückskläranlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und eine vollbiologische Abwasserreinigung mit folgenden Ablaufwerten einhalten: CSB 150 mg/l und BSB₅ 40 mg/l. Die Errichtung oder Änderung von Grundstückskläranlagen bedarf der Genehmigung des WAwZV. Für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Grundstückskläranlagen gelten die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen (Thüringer Kleinkläranlagen-verordnung - ThürKKAVO -).
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der WAwZV kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Der Kontrollschacht ist mindestens nach den Bestimmungen der anerkannten Regeln der Technik herzustellen und unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzuordnen.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der WAwZV vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberfläche. Jede Ablaufstelle auf dem Grundstück ist mit einem Geruchsverschluss zu versehen.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der WAwZV kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des WAwZV erfolgen, innerhalb von fünf Jahren vorzunehmen, wenn der Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Sammelkläranlage gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des WAwZV dauerhaft nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des ABK (16. Juli 2010). Für diese Einleitungen ordnet der WAwZV die fristgemäße Anpassung an.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem WAwZV folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkal-schlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen, durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den Bestimmungen der anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der WAwZV prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WAwZV schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Anderenfalls setzt der WAwZV dem Bauherrn, unter Angabe der Mängel, eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des WAwZV begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der WAwZV Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem WAwZV den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzuge mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der WAwZV ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des WAwZV verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des WAwZV freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WAwZV zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der WAwZV kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WAwZV befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, dem WAwZV über Art und Umfang der bestehenden Entwässerungsanlagen auf ihren Grundstücken Auskunft zu geben.

§ 12

Überwachung

- (1) Der WAwZV ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der WAwZV sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des WAwZV, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem WAwZV eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der WAwZV kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Betreibung und Wartung von Grundstücks-kleinkläranlagen haben alle Grundstückseigentümer (Direkteinleiter und Indirekteinleiter über Teilortskanalisationen) dem WAwZV nach erfolgter Wartung das Ergebnis der Wartung (Wartungsprotokoll) innerhalb eines Monats, nachdem die Wartung stattfand, über den beauftragten Fachbetrieb entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Format der DiWa-Schnittstelle zu überlassen.
- (4) Die Kontrolle der Grundstücks-kleinkläranlagen obliegt dem WAwZV. Sie erfolgt grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Grundstücks-kleinkläranlage findet eine Erstkontrolle statt. Werden in der Folge bei einer regelmäßigen Kontrolle keine erheblichen Mängel festgestellt, verlängert sich der Abstand zur nächsten regelmäßigen Kontrolle auf drei Jahre.
Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Betreibung und Wartung Grundstückskläranlagen erfolgt im Hinblick auf
1. die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen,
 2. den ordnungsgemäßen bau- und anlagentechnischen Zustand sowie die Funktion der Anlage,
 3. die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlammmentleerung,
 4. die ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuches und
 5. die dauerhafte Funktion des Betriebsstundenzählers.
- Das Ergebnis der Kontrolle wird protokolliert.
Entspricht das Ergebnis der Kontrolle nicht den Anforderungen der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder der wasserrechtlichen Erlaubnis oder werden sonstige erhebliche Mängel festgestellt, so wird dies vom WAwZV beanstandet. Gleichzeitig wird der Grundstückseigentümer dabei zur Behebung der festgestellten Mängel unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufgefordert.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Mängel in der gesetzten Frist zu beseitigen und die Behebung dem WAwZV anzuzeigen.
- (5) Der WAwZV erhebt für die Tätigkeiten der Kontrolle der Kleinkläranlagen Verwaltungskosten gegenüber dem Grundstückseigentümer gemäß seiner Verwaltungskostensatzung. § 11 Abs. 2, 4 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (6) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der WAwZV den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

- (7) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WAwZV anzuzeigen.
- (8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für die Benutzer des Grundstückes.“

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Fäkalschlammentsorgung

- (1) Der WAwZV oder der von ihm beauftragte Dritte (Abfuhrunternehmen) führt die Fäkalschlammentsorgung mindestens einmal im Jahr durch. Den Vertretern des WAwZV und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstückskläranlagen zu gewähren.
- (2) Der WAwZV setzt die jährliche Entsorgungsmenge für den Fäkalschlamm unter Berücksichtigung der Einwohnerwerte des zu entsorgenden Grundstückes oder im Falle von Betriebs- oder Gewerbegrundstücken nach Berechnung der Einwohnergleichwerte fest. Die Festsetzung erfolgt durch Festsetzungsbescheid. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WAwZV unverzüglich Veränderungen der Einwohnerwerte oder Einwohnergleichwerte schriftlich mitzuteilen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausbauzustandes der vorhandenen Grundstückskläranlagen. Sind auf dem Grundstück vollbiologische Anlagen vorhanden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, können durch den WAwZV, unter Beachtung der jeweiligen Betriebsanweisung der vollbiologischen Grundstückskläranlage, von den Festlegungen des Absatzes 1 abweichende Entsorgungszeiträume festgesetzt werden.
- (3) Schriftlich eingehende Änderungsmeldungen der Grundstückseigentümer (Absatz 2 Satz 3) werden durch den WAwZV überprüft und als Antrag auf Änderung der Festsetzung der Entsorgungsmenge gewertet. Der WAwZV erlässt daraufhin einen erneuten Festsetzungsbescheid, der mit Beginn des folgenden Jahres wirksam wird.
- (4) Der WAwZV bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Fäkalschlammentsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (5) Die in Aussicht genommenen Termine (Entsorgungsplan) werden mindestens fünf Tage vorher im *Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“* öffentlich bekannt gemacht. Treten aufgrund von technischen oder witterungsbedingter Einflüsse kurzfristig Terminverschiebungen auf, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der geänderten Entsorgungstermine in den Schaukästen der betroffenen Mitgliedsgemeinden des WAwZV.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen. Der WAwZV entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und Abstimmung mit dem Entsorgungsbeauftragten. Bei Anträgen auf Entsorgung von Kleinmengen außerhalb der festgelegten Entsorgungstermine sind die

entsprechenden Mehraufwendungen (abhängig von der Auslastung des Entsorgungsfahrzeuges) durch den Antragsteller zu tragen. Dies gilt ebenfalls für Sonderentsorgungen bei Betriebsstörungen der Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (7) Wird die Fäkalschlamm Entsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, verfahrensnotwendiger Arbeiten oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt (Abweichungen vom Entsorgungsplan), so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Die Entsorgung wird zum nächstmöglichen Termin nachgeholt und gemäß Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des WAwZV über. Der WAwZV ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (9) Für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen ist durch den Grundstückseigentümer die Zufahrt auf dem zu entsorgenden Grundstück zu gewähren, soweit dies schadlos durchgeführt werden kann. Bei der Verlegung von Saug- oder Pumpleitungen, die über eine Gesamtlänge von 10 m hinausgehen, wird der Mehraufwand gesondert berechnet.
- (10) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den baulichen und technischen Zustand der Grundstückskläranlage in gebotem Abstand auf Sicherheit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Kläranlagenverschlüsse und -abdeckungen. Diese müssen zum Zwecke des Öffnens und Wiederverschließens funktionstüchtig sein. Haftungsansprüche aus Schäden, die durch nicht ordnungsgemäß gewarteter Anlagen entstehen, werden durch den WAwZV ausgeschlossen.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen;
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
 - die landwirtschaftliche forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öle;
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
 3. radioaktive Stoffe;
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel;

5. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
 6. Grund- und Quellwasser;
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können, und deren Einleitung der WAwZV in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der WAwZV in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem WAwZV erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Der WAwZV kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der WAwZV

kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Der WAwZV kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem WAwZV eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der WAwZV kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem WAwZV und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatz 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatz 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der WAwZV sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der WAwZV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der WAwZV kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WAwZV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der WAwZV kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der WAwZV kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des WAwZV und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Der WAwZV haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden. Die Regulierung von Haftpflichtschäden bei der Fäkalschlamm Entsorgung obliegt dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen seiner Betriebshaftpflicht.

- (2) Der WAwZV haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, derer sich der WAwZV zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WAwZV für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAwZV zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Abs. 7 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt,
3. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 7, § 12 Abs. 3, 4, 7 und 8 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Vorlage- oder Beseitigungspflichten verletzt,

4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des WAwZV mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der WAwZV.

§ 21

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der WAwZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG).

§ 22

In-/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 3. Juli 2002 und vom 12. März 2007 außer Kraft.